

Fördergrundsätze

Sozialversicherungspflichtige Arbeit für ältere Arbeitslose (55 plus)

> gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der Förderperiode 2007 – 2013 <

Die Herausforderungen des demografischen Wandels in Deutschland – immer mehr Ältere stehen immer weniger Jüngeren gegenüber – erfordern Veränderungen bei der Beschäftigung älterer Menschen. Die in den letzten Jahren gängige Praxis, Menschen frühzeitig aus dem Arbeitsleben zu verdrängen, soll durch eine stärkere Beteiligung Älterer am Erwerbsleben ersetzt werden.

Auch ältere Menschen über 50 Jahre haben einen Anspruch auf Teilnahme und Teilhabe am Arbeitsleben. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, ihre langjährigen Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt nutzbringend einzubringen.

Zur wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit älterer Menschen sind Lösungen zur verbesserten beruflichen Eingliederung notwendig. Es müssen einerseits die Beschäftigungschancen älterer Menschen auf dem Arbeitsmarkt und andererseits die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/-innen verbessert werden.

Mit der Initiierung des Landesprogramms „Sozialversicherungspflichtige Arbeit für ältere Arbeitslose (55 plus)“ wird der Bürgerschaftsbeschluss vom 30.05.2006 (Entschließungsantrag Dr. 16/1032) mit der Forderung „im Bündnis für Arbeit und Ausbildung kurzfristig eine Landesinitiative „Sozialversicherungspflichtige Arbeit für Ältere“ zu ergreifen, umgesetzt.

I. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung

1. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales fördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds die Integration älterer Langzeitarbeitsloser über 55 Jahren in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Personalkosten.
2. Ziel der Förderung ist die Integration älterer Langzeitarbeitsloser in sozialversicherungspflichtige und unbefristete Beschäftigung. Dadurch soll eine nachhaltige, über den Förderzeitraum hinausgehende Weiterbeschäftigung möglichst bis zum regulären Renteneintrittsalter erreicht werden, die geeignet ist, die Zielgruppen älterer Arbeitnehmer/-innen von öffentlichen Transferleistungen unabhängig zu machen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Kompetenzen und Erfahrungen wieder in den Erwerbsprozess einzubringen.

Für Unternehmen im Land Bremen soll durch die Förderung ein Anreiz zur Erwerbsintegration Älterer gegeben werden.

3. Die Umsetzung des Landesprogramms erfolgt im Auftrag des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales durch die bremer arbeit gmbh (bag) für Bremen und durch die Bremerhavener Arbeit GmbH (BRAG) in Bremerhaven. Die Gesellschaften stehen in enger Kooperation mit den Agenturen für Arbeit und den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) in Bremen und Bremerhaven, so dass eine Förderung „aus einer Hand“ sichergestellt ist.
4. Die Gesellschaften kontaktieren im Rahmen des Bündnisses für Arbeit und Ausbildung fortwährend Betriebe des Landes Bremen, um mit deren Unterstützung geeignete Bewerber auszuwählen sowie durch verstärkte Information und Öffentlichkeitsarbeit zusätzliche Arbeitsplätze für ältere Langzeitarbeitslose zu akquirieren.
5. Bei der Programmumsetzung sind die Anforderungen des Gender Mainstreaming zu berücksichtigen. Zwecks Förderung der Chancengleichheit ist ein gleichberechtigter Zugang und die Nutzung der Angebote für Frauen und Männer sicherzustellen.
Insbesondere sollen arbeitslos gemeldete Frauen auch ohne Leistungsbezug nach SGB III am Förderprogramm des Landes Bremen beteiligt werden, um somit die Teilnahme auch von Berufsrückkehrerinnen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu fördern.
6. Ein weiteres Ziel ist der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Nutzung des Programms durch Migrantinnen und Migranten.
7. Die Integration und der Zugang von schwerbehinderten Personen ist eine weitere Zielsetzung des Programms, insbesondere bei der Festlegung der geförderten Projekte.

II. Auswahlkriterien

1. Voraussetzungen der Förderung

- a) Mit dem Zuschuss werden Arbeitsverhältnisse für Leistungs- und Nichtleistungsbezieher/-innen im Rechtskreis des SGB II/SGB III gefördert,
 - o die Einwohner/-innen des Landes Bremen sind,
 - o die das 55. Lebensjahr vor Beginn dieser Förderung vollendet haben und
 - o für die eine Förderung mittels Eingliederungszuschuss (EGZ) durch die Agenturen für Arbeit oder die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) in Bremen und Bremerhaven nach § 217 ff SGB III i. V. m. § 421 f SGB III erfolgt ist.

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 217 ff SGB III i. V. m. § 421 f SGB III erfolgt durch die Agenturen für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaften und bildet die Grundlage für die Prüfung der Förderfähigkeit durch die Gesellschaften bag und BRAG.

- b) Die Förderung wird Arbeitgeber/innen als Zuschuss zum Arbeitsentgelt gewährt,
 - o die mit einem/einer dieser förderfähigen arbeitslosen Personen ein unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingehen und

- die dem/der Beschäftigten dafür den gültigen Tariflohn oder ein ortsübliches Entgelt zahlen. Bezuschusst wird ein Arbeitsentgelt bis maximal zu der Höhe vergleichbar der Tarifgruppe VG 10 (ehemals BAT IV a¹) im öffentlichen Dienst.
 - Bei Unternehmen mit Betriebsrat ist für die Bewilligung des Vorhabens eine Stellungnahme des Betriebsrats vorzulegen.
 - Die Förderung zielt ausschließlich auf Klein- und Mittelunternehmen.
- c) Die Förderung erfolgt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen.

III. Förderkonditionen

1. Generelle Förderbedingungen

Es gelten die generellen Förderbedingungen für die Umsetzung von ESF-Projekten (s. Anlage).

2. Besondere Förderkonditionen

- a) Zur Förderung der Agenturen und ARGEN verhält sich die ESF-Förderung nachrangig und ergänzend. Im Anschluss an eine 3-jährige Förderung durch die Agenturen bzw. ARGEN kann durch die ESF-Förderung für das 4. und 5. Beschäftigungsjahr ein Zuschuss 55 plus in der Höhe von bis zu 30 % der zu berücksichtigenden Personalkosten an den Betrieb gewährt werden.

Die ESF-Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses zu dem berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt und wird dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin nach Vorlage des Arbeitsvertrags und der ersten Gehaltsabrechnung in der Regel in Monatstranchen nachträglich ausbezahlt. Wird das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums beendet, so endet die Förderung zusammen mit dem Arbeitsverhältnis. Bedingung für das Einsetzen der ESF-Förderung ist die Bereitschaft des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, mit dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ab dem Beginn der ESF-Förderung ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

- b) Finanzielle Beteiligung Dritter

Das Landesprogramm unterstützt die Initiativen des Bundes zur Verbesserung der Beschäftigungschancen Älterer: Ausgehend von der gemeinsamen Zielrichtung, ältere Arbeitnehmer/-innen möglichst nachhaltig in reguläre Beschäftigung zu bringen, knüpft das Landesprogramm an die Förderung durch die Agenturen für Arbeit oder ARGEN an, die zur Erwerbsintegration älterer Arbeitsloser für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren Eingliederungszuschüsse von durchschnittlich 40 % (degressiv von 50 % bis 30 %) gewähren können.

Durch das Landesprogramm werden Leistungs- und Nichtleistungsbezieher/innen im Rechtskreis des SGB III und Personen im Rechtskreis des SGB II angesprochen, für deren Einstellung Eingliederungszuschüsse der Agenturen oder ARGEN gezahlt werden.

¹ Dies entspricht im TV-L derzeit einem monatlichen Bruttoentgelt zwischen 2.340 € und 3.380 €.

In Abstimmung mit den betreffenden Partnern streben die Agenturen Bremen und Bremerhaven eine Programmbeteiligung mit 20 % der Förderfälle und die beiden ARGEn mit 80 % der Förderfälle an. Angestrebt wird zudem eine Aufteilung der Förderfälle zwischen Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 75 zu 25.

c) Übergangsregelungen für bestehende Förderfälle

- Für Arbeitnehmer/-innen, die sich am Stichtag 31.03.2007 bereits in der EGZ-Förderung der Agenturen für Arbeit oder Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) befinden und/oder ergänzende Förderung aus dem Landesprogramm „EGZ für Ältere“ bzw. aus dem Bundesprojekt „Chance 50plus“ erhalten, endet die Förderung i. d. R. im Laufe des Jahres 2007 nach meist 12-monatiger Förderdauer.
- Diese Personengruppe kann im Rahmen des Landesprogramms bereits vor dem 4. Beschäftigungsjahr weiter gefördert werden, wenn sie mit der Übernahme in das Landesprogramm das 55. Lebensjahr vollendet hat und zugleich eine Entfristung der Beschäftigung erfolgt ist.
- Die Höhe des Zuschusses zum Arbeitsentgelt (ZA 55 plus) beträgt bis zu 30 % der zu berücksichtigenden Personalkosten.
- Die Dauer der Weiterförderung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

IV. Verfahren

1. Antragsverfahren

Eine Zuwendung aus Mitteln des Landesprogramms wird auf **schriftlichen** Antrag des Betriebes gewährt. Der Antrag muss rechtzeitig vor Ablauf der vorangehenden Förderung durch Eingliederungszuschuss (EGZ) durch die Agenturen für Arbeit oder die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) in Bremen und Bremerhaven nach § 217 ff SGB III i. V. m. § 421 f SGB III bei der bremer arbeit gmbh bzw. Bremerhavener Arbeit GmbH eingegangen sein.

Ein Antragsvordruck ist bei den o.g. Gesellschaften erhältlich bzw. befindet sich auf den entsprechenden Homepages zum Herunterladen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Eine Kopie des Bewilligungsbescheides der vorangehenden Förderung der Agenturen für Arbeit oder ARGEn
- Eine Kopie der letzten Gehaltsabrechnung für den/die ArbeitnehmerIn

2. Bewilligungsverfahren

Eine Förderung steht im Ermessen der Mittelgeber. Es wird von der bremer arbeit gmbh und der Bremerhavener Arbeit GmbH (BRAG) ausgeübt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine finanzielle Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gilt § 44 der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die einschlägigen Verordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt gewährt.

Der Zuschuss wird abzüglich eines 10%igen Einbehalts in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt nach Vorlage des unbefristeten Arbeitsvertrages und einer aktuellen Gehalts- bzw. Lohnabrechnung für den/die im Zuwendungsbescheid genannte(n) Arbeitnehmer/-in.

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, der Gesellschaft die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung des/der geförderten Arbeitnehmers/-in unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussgewährung endet mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

3. Sonstige Verfahrensvorschriften

Ein Verwendungsnachweis ist einen Monat nach Ende der Förderdauer einzureichen. Er enthält den Nachweis über die tatsächlichen Personalkosten sowie ggf. über die Beteiligung anderer Fördermittel.

Für Evaluationszwecke müssen ggf. personenbezogene Daten des/der Beschäftigten und des Zuwendungsempfängers erhoben und weitergegeben werden. An der Erhebung muss der/die Zuwendungsempfänger/-in nach seinen/ihren Möglichkeiten mitwirken.

V. Befristung

Eine Antragstellung muss spätestens am 31.03.2012 erfolgen.

Unbeschadet der Förderhöchstdauer von 24 Monaten endet die Förderung spätestens am 31.03.2014.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Bremen, den 04.09.2007

Anlage:

Generelle Förderbedingungen für die Umsetzung von ESF-Projekten

Beratung bieten Ihnen:

bremer arbeit gmbh
Langenstraße 38 – 42
28195 Bremen
Tel.: 0421 / 9584 89 281
www.bremerarbeit.de

Bremerhavener Arbeit GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 6
27570 Bremerhaven
Tel.: 0471 / 9 26 36 72
www.brag-bremerhaven.de

Generelle Förderbedingungen für die Umsetzung von ESF-Projekten:

1. Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und (AN-Best-P) nachzukommen.
2. Der Zuwendungsempfänger unterliegt bezüglich der ESF-Mittel folgenden EU-Verordnungen:
 - Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Allgemeine Strukturfondsverordnung)
 - Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (ESF-Verordnung)
 - Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Durchführungsverordnung) und den
 - Vereinbarungen im Operationellen Programm für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Förderperiode 2007-2013 (CCI Nummer: 2007DE052PO004).

Aus diesen Verordnungen und dem Operationellen Programm ergeben sich für den Zuwendungsempfänger insbesondere folgende wesentliche Pflichten:

Getrennte Buchführung

Die ESF-geförderten Projekte müssen separat erfasst, gebucht und abgerechnet werden. Dies gilt auch für einzelne Teilprojekte, die ESF-gefördert sind. Die Buchführungsunterlagen sind zusammen mit den Belegen bis zum 31.12.2021 aufzubewahren.

Anforderung von Mitteln / Förderfähigkeit von Ausgaben

Bei der Anforderung von Mitteln sind die bis zu dem Anforderungszeitraum insgesamt entstandenen und tatsächlich getätigten Ausgaben für das Projekt anzugeben. Gegenüber der EU dürfen nur tatsächlich getätigte Ausgaben abgerechnet werden. Hierzu sind die getätigten Ausgaben anhand quittierter Rechnungen oder vergleichbarer Buchungsbelege nachzuweisen.

Die Vorgaben für nicht zuschussfähige Ausgaben sind zu beachten. Zu diesen gehören: Sollzinsen (z. B. Finanzierungskosten für Kredite), erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Bußgelder, Geldstrafen, Grundstückskosten, Abschreibungskosten, sofern bereits der Erwerb der Sache den zuschussfähigen Ausgaben zugerechnet wurde.

Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorgaben

Der Antragsteller muss sich gemäß Artikel 7 d) der Durchführungsverordnung bereit erklären, in das zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen zu werden. In dem Verzeichnis sind die Begünstigten, der Projekttitel und der bereitgestellte Zuschuss aufgelistet.

Der Antragsteller muss bei allen Informations- oder Werbemaßnahmen, Pressemitteilungen, Vorträgen, Printmedien, elektronischen Medien, Plakaten, sonstigen Werbematerialien für das ESF-geförderte Projekt auf die Förderung der EU hinweisen und die Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung stellen.

Zugangsgewährung

Der Zuwendungsempfänger muss sowohl dem Zuwendungsgeber als auch der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde oder der Prüfbehörde sowie der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof bzw. von diesen beauftragte Dritte Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die das geförderte Projekt betreffen, gewähren.

Wettbewerbsregeln

Der Zuwendungsempfänger hat die Wettbewerbsregeln der EU nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag zu beachten. Die Fördergrundsätze sind auf die Bedarfe von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ausgerichtet.

Vergabevorschriften

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Vergabevorschriften bei eigener Auftragsvergabe einzuhalten.

Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission erforderlichen Daten im Rahmen des so genannten Stamblattverfahrens internetgestützt in das Datenbanksystem VERA einzugeben. Alle relevanten finanziellen und materiellen Daten werden in VERA erfasst.

Um den Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen zu können, sind Projekte, die sich sowohl an Arbeitslose als auch Beschäftigte richten, differenziert zu beantragen und abzurechnen.

Nachrangigkeit

Die Förderung im Rahmen des ESF ergänzt nationale Förderprogramme, die Zuwendung ist nachrangig zur nationalen Förderung und darf nicht an die Stelle dieser treten. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die geförderte Maßnahme ein arbeitsmarktpolitisches Ziel verfolgt und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.